

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
Pflanzenschutzdienst (Sachbereich 62.3)
Gartenstraße 11
50765 Köln

Tel.-Nr.: 0221-5340-438 (Frau Andrea Nelles)
Fax-Nr.: 0221-5340-196438
E-Mail: andrea.nelles@lwk.nrw.de



Information

Formblatt zur Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln gemäß § 24 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06. Februar 2012

1. Anlass und Gesetzesgrundlage

Nach **§ 24 Abs. 1 PflSchG** hat jeder, der Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen oder zu gewerblichen Zwecken einführen will, dies der für den Betriebssitz und den Ort der Tätigkeit, im Falle der Einfuhr der für den Betriebssitz oder die Niederlassung zuständigen Behörde, **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen. ¹⁾

Der Vordruck ist für jede Niederlassung/Filiale, die in Nordrhein-Westfalen ansässig ist, getrennt auszufüllen.

Außerdem müssen für das Anbieten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel (auch für den Versandhandel) die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Verlangen nachgewiesen werden (§§ 23 und 9 PflSchG).

2. Zuständige Behörde

Die Durchführung des PflSchG obliegt den einzelnen Bundesländern und dort den jeweils zuständigen Behörden.

Für die Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln sind der Sitz des Betriebes und der Niederlassungen bzw. der Ort der Tätigkeit entscheidend.

In NRW ist die zuständige Behörde:

**Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
Pflanzenschutzdienst** (Sachbereich 62.3)
Gartenstraße 11, 50765 Köln

Zur Anzeige des Handels mit Pflanzenschutzmitteln soll das Formblatt „Anzeige nach § 24 PflSchG über den Handel mit Pflanzenschutzmitteln gem. § 24 Abs.1 PflSchG vom 06. Februar 2012“ verwendet werden.

3. Sachkunde nach §§ 9 und 23 PflSchG

Für das Anbieten und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Handel (auch für den Internet- und Versandhandel) hat das mit dieser Tätigkeit beauftragte Personal die erforderlichen fachlichen Kenntnisse nach § 9 PflSchG auf Verlangen nachzuweisen. Der Erwerber ist über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.

Als Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten seit dem 26. November 2015 ausschließlich die neuen Sachkundenachweise im Scheckkartenformat.

1) Hinweis: Vermittler der oben genannten Tätigkeiten haben dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (§ 24 Abs. 2 PflSchG).

4. Fortbildungsverpflichtung nach § 9 PflSchG

Personen, die eine sachkundepflichtige Tätigkeit im Pflanzenschutz ausüben und daher über einen Pflanzenschutz-Sachkundenachweis verfügen, sind verpflichtet, regelmäßig in Dreijahreszeiträumen einmal an einer anerkannten Sachkunde-Fortbildung teilzunehmen. Der Beginn des ersten Dreijahreszeitraumes ist auf der Rückseite des Sachkundenachweises aufgedruckt.

Eine entsprechende Fortbildungsbescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (**§ 9 Abs. 2, S. 3**).

Kann der Sachkundige den geforderten Fortbildungsnachweis nicht erbringen, soll die zuständige Behörde eine Frist für die Wahrnehmung einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme setzen.

Erfolgt auch innerhalb dieser Frist keine Fort- oder Weiterbildung, soll die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen (**§ 9 Abs.4, S. 3 und 4 PflSchG**).

In Nordrhein-Westfalen ist der Pflanzenschutzdienst des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zuständig.

Informationen zu Fortbildungsterminen in Nordrhein-Westfalen und deren Ansprechpartner finden Sie hier:

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/sachkunde/fortbildungsverpflichtung.htm>

Sie können die Fortbildungspflicht mit der anerkannten Onlinefortbildung oder einem Veranstaltungsbesuch erfüllen - auch in einem anderen Bundesland.

5. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Sinne der §§ 9, 23 und 24 Abs. 1 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

6. Hinweis

Die Anzeige nach § 24 Abs. 1 PflSchG ersetzt **nicht** die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen nach § 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung.

Für die Handelserlaubnis mit giftigen Stoffen sind in Nordrhein - Westfalen die Kreisordnungsbehörden und für die Sachkundeprüfungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.